

Vereinssatzung F.C. Rot-Weiß Berrendorf 1926 e.V.

vom 06.06.2023



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „F.C. Rot-Weiß Berrendorf 1926 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Elsdorf Berrendorf.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie der Jugendarbeit - insbesondere des Fußballsports - und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen
 - Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
 - Errichtung, Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten.

Der Verein ist unter der VR 300214 im Vereinsregister Köln eingetragen.

5. Der Verein ist Mitglied des FVM/ Fußballkreises Rhein-Erft, des Westdeutschen Fußballverbandes, Deutschen Fußballbundes, des Kreissportbundes Rhein-Erft e.V. und des Stadtsportverbandes Elsdorf e.V. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
6. Soweit nicht allgemein verbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist in religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und parteipolitischer Hinsicht neutral.
2. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, zum Grundgesetz und seiner Gesetze und setzt sich ein für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung der Geschlechter, sowie Menschen mit und ohne Handicap und Chancengleichheit der Menschen.
3. Er tritt ein für die Menschenrechte und fördert die Integration von zugewanderten Menschen.

4. Er tritt rassistischen, verfassungs-und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
5. Er setzt sich ein für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt.
6. Er erkennt die gültigen Regeln der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) an.
7. Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen, soweit die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport.
Der Verein entwickelt daher ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt, wendet dieses an und überprüft kontinuierlich seine Wirksamkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Zweckfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Katholischen Kindergarten „St. Michael“, Bergheimer Str. 2, 50189 Elsdorf, dem Kindergarten „Haus der kleinen und großen Leute“, Holunderweg 1, 50189 Elsdorf, sowie dem AWO-Kindergarten „Spatzennest“, Am Weißen Stein, 50189 Elsdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 7 Satzungsänderungen

Eventuelle Satzungsänderungen oder – Anpassungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gefordert werden, können durch Vorstandsbeschluss durchgeführt werden

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§9 Mitgliedschaft des Vereins

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Alle aktiven Spieler und Spielerinnen müssen Mitglied des Vereins sein. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit in der Verwaltung des Vereins. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
3. Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch ein Aufnahmeformular an ein Mitglied des Vorstandes beantragt. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Die Aufnahme wird wirksam mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Beitrittserklärung und der Zahlung des Jahresbeitrages. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod- bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich; dem Vorstand bleibt es vorbehalten, in Ausnahmefällen einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft zuzustimmen.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bescheid schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand gemeinsam in der darauf folgenden Vorstandssitzung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Sinne des § 1 (2) zu nutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzung und der Ordnung zu beachten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse folge zu leisten.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 13 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender

1. Ordentliche Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand; die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen;

Ehrevorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

III. Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen (siehe § 9, Abs.1)
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Termin statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Fax oder per eMail erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
4. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{8}$ aller ordentlichen Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
5. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretendem Vorsitzenden

- dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer
 - 2 Vertretern der Vereinsjugend gem. Jugendordnung
 - den Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand vorgeschlagen.
 3. Dem „Geschäftsführenden Vorstand“ gehören nach § 26 BGB der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer an.
 4. Zur Vertretung des Vereins sind zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, siehe § 19, (2). Die Unterschriftenberechtigung, z.B. bei der Verfügung über Konten bei Banken und Sparkassen wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
 5. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
 6. Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendvorstand. Dieser wird in der Jugendversammlung gewählt. Alles weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

IV. Aufgaben der Organe

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl der Beisitzer
 3. die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer, ggf. von besonderer Beauftragter
 4. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 5. die Wahl der Kassenprüfer,
 6. die Entscheidung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 7. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren,
 8. die Änderung der Satzung,

9. die Auflösung des Vereins,
 10. die Bearbeitung von eingereichten Anträgen
2. die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Stimmberechtigten
 2. Geschäftsberichte des Vorstandes
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl und Bestätigung der Wahlen
 6. Anträge.
 3. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 5. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen
- mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes-
ein Versammlungsleiter zu wählen.
 6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.
 7. Jede Satzungsgemäße einberufenen Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, unabhängig der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig. Dies stellt der Sitzungsleiter zu Beginn fest.
 8. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
 9. Die Änderung dieser Satzung - mit Ausnahme der in § 7 genannten Gründe - kann nur mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur mit 4/5 - Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen und im Sinne der Satzung auszuführen; die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu führen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jedoch jeweils nur mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer.
3. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen (§ 15 (2)). Aus wichtigen Gründen kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 1/8 Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Der Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Die Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren, usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen bzw. Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Über die Gewährung der o.a. Aufwendungen entscheidet ausschließlich der Vorstand, unter Beachtung der aktuellen Haushaltslage.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 21 Haftung

1. Organ – oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale gem. dem gültigen § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt sowie ehrenamtlich Tätige, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecks zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

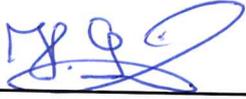
V. Sonstiges

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig sind alle früheren Satzungen erloschen.

Datum / Ort

Vorsitzender



Harald Spix

Geschäftsführer



Thomas Reim

Stand 06.06.2023